

## Öffentliche Versteigerung

Die Gemeinde Überherrn versteigert gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 19.04.2018 in Verbindung mit dem Beschluss vom 14.06.2018 die nachfolgend aufgeführten Grundstücke (Wohnbaustellen) öffentlich an die/den Meistbietende/n am

**Mittwoch, 07. November 2018**

**ab 18.00 Uhr**

**im Sitzungssaal des Rathauses in Überherrn/Bisten.**

Das Mindestgebot beträgt 120 €/qm. Gebote erfolgen per Akklamation in 1.000 € - Schritten.

Bitte bringen Sie zum Versteigerungstermin Ihren Personalausweis mit.

Sofern Sie für eine andere Person ein Gebot abgeben, ist hierfür eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorzulegen

### Kontakt und Infos:

Gemeinde Überherrn, Liegenschaftsamt, Erwin Caspar, Tel. 06836 909-136 und Marita Burg, Tel. 06836 909-135.

### Informationen zu den baurechtlichen Vorschriften:

Gemeinde Überherrn, Bauamt, Rainer Schneider, Tel. 06836 909-132

Versteigerungs-Uhrzeit: 18.00 Uhr	Versteigerungs-Uhrzeit: 18.30 Uhr	Versteigerungs-Uhrzeit: 19.00 Uhr
<b>Grundstück 1</b>	<b>Grundstück 2</b>	<b>Grundstück 3</b>
Gemarkung Überherrn, Flur 12, TF aus Nr. 90/32	Gemarkung Überherrn, Flur 12, TF aus Nr. 90/32	Gemarkung Überherrn, Flur 11, Nr. 90/208
Lage ‚In den Loosern‘, ruhiges Wohngebiet (ehemaliger Spielplatz)	Lage ‚In den Loosern‘, ruhiges Wohngebiet (ehemaliger Spielplatz)	Lage ‚Im Langfeld‘, ruhiges Wohngebiet (ehemaliger Spielplatz)
Größe ca. 6 Ar	Größe ca. 5 Ar	Größe 12,24 Ar
Baumbestand Entfernung auf eigene Kosten möglich	Baumbestand Entfernung auf eigene Kosten möglich	
Es befinden sich Niederspannungskabel und Straßenbeleuchtungskabel einschließlich Maste und Zubehör der energis GmbH im Grundstück. Dies muss durch Eintragungen im Grundbuch dinglich gesichert werden. Es ergeben sich dadurch aber nur geringfügige Einschränkungen im überbaubaren Bereich im vorderen Grundstücksteil.	Es befinden sich Niederspannungskabel und Straßenbeleuchtungskabel einschließlich Maste und Zubehör der energis GmbH im GS. Dies muss durch Eintragungen im Grundbuch dinglich gesichert werden. Es ergeben sich dadurch aber nur geringfügige Einschränkungen im überbaubaren Bereich im vorderen Grundstücksteil.  Darüber hinaus befinden sich aber auch Leitungen, die das Baufeld erheblich einschränken, im überbaubaren Bereich des Grundstückes. Diese werden im Zuge der Erdarbeiten beim Bau eines Wohnhauses auf Kosten der Gemeinde Überherrn in den nicht überbaubaren Bereich des Grundstückes verlegt.	
Die Baufrist beträgt 3 Jahre (Baubeginn) und 5 Jahre (Fertigstellung)	Die Baufrist beträgt 3 Jahre (Baubeginn) und 5 Jahre (Fertigstellung)	Die Baufrist beträgt 3 Jahre (Baubeginn) und 5 Jahre (Fertigstellung)
<b>Baurechtliche Vorschriften:</b> Allgemeines Wohngebiet Einzel- und Doppelhäuser möglich Maximal 2 Vollgeschosse möglich Maximal 2 Wohnungen pro Wohngebäude Offene Bauweise Grundflächenzahl 0,4, d.h max. 40 % der Grundstücksfläche dürfen überbaut werden.	<b>Baurechtliche Vorschriften:</b> Allgemeines Wohngebiet Einzel- und Doppelhäuser möglich Maximal 2 Vollgeschosse möglich Maximal 2 Wohnungen pro Wohngebäude Offene Bauweise Grundflächenzahl 0,4, d.h max. 40 % der Grundstücksfläche dürfen überbaut werden.	<b>Baurechtliche Vorschriften:</b> Reines Wohngebiet nur Einzelhäuser zulässig Maximal 2 Vollgeschosse möglich Maximal 2 Wohnungen pro Wohngebäude Offene Bauweise Grundflächenzahl 0,4, d.h max. 40 % der Grundstücksfläche dürfen überbaut werden. Dies sind 489,6 qm. Geschossflächenzahl 0,6, d.h. die Fläche aller Vollgeschosse darf max. 60 % der Grundstücksfläche betragen. Dies sind 734,40 qm.

Überherrn, 15.10.2018  
Der Bürgermeister  
Bernd Gillo